

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Streuwiese im Buchbachtal“ in der Gemarkung Windheim, Gemeinde Steinbach a. Wald, Landkreis Kronach**

Vom 24.01.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 14), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27.12.1984, Nr. 820 - 8632 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Windheim ca. 1,5 km nordöstlich von Buchbach gelegene Streuwiese wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Streuwiese im Buchbachtal“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 4,2 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Grundstück FINr. 570 sowie aus Teilflächen der Grundstücke FINrn. 568 und 571 der Gemarkung Windheim.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte, M 1 : 5 000, festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine anmoorige Wiese und die anschließende Heide als ökologische Ausgleichsflächen zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
3. die Streuwiese mit aufgelichtetem Hutungswald als überlieferte Nutzungsform zu bewahren.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide, Pestizide und Insektizide anzuwenden;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Flächen umzubrechen, zu entwässern, anzupflanzen oder zu düngen;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. zu fahren;
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
2. die Nutzung des vorhandenen Fichtenbestandes;
3. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. die Mahd der geschützten Teilfläche des Grundstückes FINr. 568 der Gemarkung Windheim.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere,
4. die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere,
5. den Umbruch, die Entwässerung, das Anpflanzen oder die Düngung der Schutzflächen,
6. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
7. den Abbau von Bodenbestandteilen,
8. die Veränderung der Bodengestalt,
9. die Errichtung baulicher Anlagen,
10. die Geländeverschmutzung,
11. die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
12. das Feuermachen,
13. das Zelten und Lagern,
14. das Fahren,
15. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,

2. das Betreten der Feuchtbereiche

zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 01.02.1985